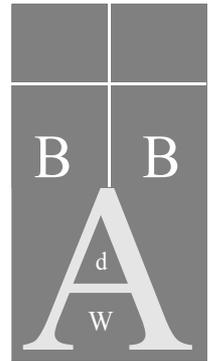


Bundesverband von Angehörigen- und Betreuervertretungen
in diakonischen und anderen christlichen Wohneinrichtungen und Werkstätten
für Menschen mit Beeinträchtigung
BABdW



An alle
Mitglieder, Angehörige, Betreuer, Freunde und Gäste

November 2018

Informationen Nr. 03/2018

Inhalt

- **Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter und Gäste**
- **In eigener Sache**
- **Mitgliederversammlungen**

Beschlüsse aus dem Bereich Betreuungsrecht

- **Wünsche des zu Betreuenden und Person des rechtlichen Betreuers, drei Beschlüsse des BGH aus 2017**
- **Wünsche des zu Betreuenden und Person des rechtlichen Betreuers - zwei Beschlüsse des BGH aus 2018**
- **Voraussetzungen für geschlossene Unterbringung - Beschluss des BGH**
- **Tod des Betreuers - Pflichten des Erben - Beschluss des BGH**
- **Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts - Diskussionsteilentwurf des BMJV**

Umsetzung des BTHG

- **Stellungnahmen**
- **BTHG in Teilen verfassungswidrig?**
- **Studie zum leistungsberechtigten Personenkreis zu den Fachleistungen der Eingliederungshilfe**

Altes und Neues

- **Soltauer Denkwort Nr. 7**
- **Vorgeburtliche Bluttests - Wie weit sollen wir gehen?**
- **Neue Regelsätze für 2019**

- **Liste von gebräuchlichen Abkürzungen, die für unsere Arbeit wichtig sind**

Sitz des Bundesverbandes ist Marburg; Internet: www.babdw.de; E-Mail: [babdw\(at\)babdw.de](mailto:babdw(at)babdw.de)
Vorsitzender: Ulrich Stiehl, Gabelsberger Str. 28 B, 35037 Marburg, Tel.: 06421/683218, E-Mail: ulr.stiehl@gmx.de
Der Bundesverband ist vom Finanzamt Marburg-Biedenkopf unter der St.-Nr. 31 250 62999 als gemeinnützig anerkannt.
Bankverbindung (Frankfurter Volksbank eG): IBAN: DE33 5019 0000 4302 0099 67, BIC: FFVBDEFF

Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter, Freunde und Gäste

Nachdem Sie sich in der Information Nr. 02-2018 über einige Aspekte die Betreuungsrechtsreform informieren konnten, erhalten Sie diesmal die Möglichkeit, sich mit einigen Urteilen des BGH vertraut zu machen, die das Betreuungsrecht betreffen. Außerdem ist die Umsetzung des BTHG im Augenblick unser "Endlosthema". Auch hierzu gibt es einige Anmerkungen. Zum Schluss noch die neuen Zahlen der Regelsätze für 2019.

Schon wieder ist bald ein Jahr vorüber. Diese Bemerkung ist ja meistens nur eine Floskel, für uns ist es aber eine Feststellung, die an viele Ereignisse und Aktivitäten erinnert. Beim Nachdenken kommt von selbst die Frage auf "Das alles ist in diesem Jahr passiert?" Ja, und nur über das Allerwenigste konnte in den drei Informationen berichtet werden. Leider! Bitte informieren Sie sich in Eigeninitiative über Dinge, die Ihnen - und evtl. auch uns - wichtig sind, und informieren Sie uns! Wir sind nach wie vor auf Ihre Mithilfe angewiesen.

In eigener Sache

Sehr geehrte Mitglieder und Sympathisanten des BABdW!

Noch stehe ich unter dem Eindruck der Mitgliederversammlung in Berlin.

Frau Dr. Andrea Dieckmann, Vizepräsidentin am Kammergericht Berlin und Vorstandsmitglied des Betreuungsgerichtstages e.V. hat ein sehr interessantes Referat gehalten über die bevorstehende Novellierung des Betreuungsrechtes. Sie verfügt in diesem Rechtsgebiet über große Erfahrung als langjährige Betreuungsrichterin. Nach ihrer Meinung ist keine grundsätzliche Neuausrichtung dieses Rechtsgebietes notwendig, wohl aber eine Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung der Betroffenen. Der Gesetzgeber habe die Aufgabe, eine Formulierung zu finden, die die Balance zwischen Selbstbestimmung und Schutz der betreffenden Menschen austariert und nicht im Widerspruch zur UN-BRK steht.

Beim Erfahrungsaustausch aus Einrichtungen mit kognitiv beeinträchtigten Menschen aus verschiedenen Bundesländern stellte sich heraus, dass die Sozialbehörden versuchen, in diese auch Personen mit psychischen Beeinträchtigungen oder verhaltensauffällige Menschen unterzubringen, die absolut nicht in das jeweilige Gruppengefüge passen. Dadurch kann es zu unzumutbaren Veränderungen im Zusammenleben kommen. In dieser Sache müssen wir Angehörige und Betreuer bei der Abwehr solcher Tendenzen an der Seite der Einrichtungsträger stehen.

Bei der Mitgliederversammlung standen auch wieder Vorstandswahlen an. Das Ergebnis für die kommenden drei Jahre ist:

- Vorsitzender und Schriftführer Ulrich Stiehl (Hephata Schwalmstadt)
- Stellvertretenden Vorsitzender Martin Petzold (Rotenburger Werke)
- Geschäftsführerin Ursula Cassel (Diakonie Himmelsthür Lüdersen)
- Schatzmeister Achim Wenz (Hephata Schwalmstadt)

Dazu wurden noch fünf Beisitzer/innen aus Einrichtungen in Bayern, Hessen Niedersachsen und NRW gewählt. Wir hatten also auch in diesem Jahr keine Probleme, die Vorgabe der Satzung, zu erfüllen, dass mindestens Vertreter aus drei Bundesländern in den Vorstand zu wählen sind. Zu danken ist besonders Herrn Grosscurth, der seit Gründung des Verbandes das Amt des Schatzmeisters zuverlässig und gewissenhaft wahrgenommen hat und es nun aus Altersgründen nicht mehr übernehmen will. Natürlich auch allen anderen Angehörigenvertretern, die sich bereit erklärt haben, sich neu im Vorstand zu engagieren oder weiterzuarbeiten.

Der neue Vorstand hat sich etliche Projekte vorgenommen. Nach weiterer Arbeit an der Satzung wollen wir jetzt die Eintragung ins Vereinsregister erreichen. In Zukunft werden auch höhere Kosten auf uns zu kommen, wenn wir gehört werden sollen. Deshalb sind Spenden dringend erforderlich.

Mit herzlichen Grüßen aus Marburg am 16.11.2018



Ulrich Stiehl
Vorsitzender

Mitgliederversammlung

Nach dem in Berlin gefassten Beschluss wird die nächste Mitgliederversammlung

am 23. und 24. März 2019

stattfinden. Tagungsort, Referent und Thema werden bis Ende Januar auf unserer Homepage www.babd.w.de bekanntgegeben.

Beschlüsse aus dem Bereich Betreuungsrecht

Wünsche des zu Betreuenden und Person des rechtlichen Betreuers - drei Beschlüsse des BGH aus 2017

Der BGH fasste am 21. Juni 2017 den Beschluss Az. XII ZB 237/17 ([1a](#)) und am 19. Juli 2017 die beiden Beschlüsse Az. XII ZB 390/16 ([1b](#)) und Az. XII ZB 57/17 ([1c](#)). In allen drei Fällen ging es um die Frage, in wie weit der Wunsch / Wille des zu Betreuenden bei der gerichtlichen Bestellung eines rechtlichen Betreuers zu berücksichtigen ist, bzw. unter welchen Umständen dagegen entschieden werden darf. Die Entscheidungen des BGH beruhen auf den Bestimmungen der §§ [1896](#) und [1897](#) BGB. Hier kurze Auszüge aus diesen §§:

§ [1896](#) BGB: Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

§ [1897](#) BGB: Bestellung einer natürlichen Person

(4) 'Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft.

(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, Rücksicht zu nehmen.

Dazu hier ein Zitat des ersten Absatzes aus dem Beschluss XII ZB 57/17 des BGH:

Ein Betreuervorschlag nach § 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB erfordert weder die Geschäftsfähigkeit noch die natürliche Einsichtsfähigkeit des Betroffenen. Vielmehr genügt,

dass der Betroffene seinen Willen oder Wunsch kundtut, eine bestimmte Person solle sein Betreuer werden. Auch die Motivation des Betroffenen ist für die Frage, ob ein betreuungsrechtlich beachtlicher Vorschlag vorliegt, ohne Bedeutung. Etwaigen Missbräuchen und Gefahren wird vielmehr hinreichend durch die begrenzte, letztlich auf das Wohl des Betroffenen abstellende Bindungswirkung eines solchen Vorschlags begegnet

Wünsche des zu Betreuenden und Person des rechtlichen Betreuers - zwei Beschlüsse des BGH aus 2018

Auch in diesem Jahr gab es wieder Streit um die Person des vom Gericht einzusetzenden rechtlichen Betreuers. Der BGH blieb auch in seinen Beschlüssen XII ZB 589/17 vom 14. März 2018 ([2a](#)) und XII ZB 558/17 vom 28. März 2018 ([2b](#)) bei seiner Interpretation der gesetzlichen Vorgaben. Darum erübrigen sich hier weitere Zitate aus den Beschlüssen.

Alle fünf Beschlüsse folgen dem gleichen Tenor, besonders wichtig sind insgesamt folgende Aussagen des BGH:

- Es ist irrelevant, ob der zu Betreuende einsichtsfähig oder geschäftsfähig ist oder nicht.
- Ebenso ist die Motivation des zu Betreuenden für seinen Betreuerwunsch unerheblich.
- Seinem Wunsch, eine bestimmte Person als Betreuer zu bekommen, ist zu folgen, besonders wenn es ein Familienangehöriger ist. Für die Ablehnung eines engen Verwandten müssen wichtige Gründe vorliegen.
- Nur wenn die Bestellung des gewünschten Betreuers nachweislich dem Wohl des Betreuten entgegensteht oder der gewünschte Betreuer nachweislich ungeeignet ist, kann davon abgewichen werden.
- Wenn der zu Betreuende jeden vorgeschlagenen Betreuer ablehnt, kann keine Betreuung eingerichtet werden, es sei denn, der zu Betreuende kann nachweislich sein Selbstbestimmungsrecht nicht wahrnehmen.
- Für unterschiedliche Bereiche können verschiedene Betreuer eingesetzt werden.

Im Hinblick auf die geplante Betreuungsrechtsreform wird auch durch diese Beschlüsse wieder sehr deutlich, dass betroffene Personen durch das im Augenblick gültige Betreuungsrecht unterstützt und gestärkt werden. Die Interpretation der Gesetzestexte geht einheitlich in diese Richtung, nie zu Lasten der zu betreuenden Menschen.

Voraussetzungen für geschlossene Unterbringung - Beschluss des BGH

Auch in diesem Beschluss, Az.: XII ZB 577/16 vom 24. Mai 2017 ([3](#)) bezieht sich der BGH auf das BGB, diesmal auf den § [1906](#) Abs. 1, der lautet

§ 1906 BGB: Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht

durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Der BGH zieht aus dieser gesetzlichen Bestimmung folgenden Schluss:
(Zitat der ersten beiden ersten Absätze des Beschlusses, Verlinkung - BABdW)

a) Wird ein Betroffener, der sich allein mit seinem Rollstuhl fortbewegen kann, in einer Wohneinrichtung untergebracht, deren Außentür verschlossen wird, damit der Betroffene den geschützten Bereich nicht eigenmächtig verlassen kann, ist diese Unterbringung mit einer Freiheitsentziehung verbunden.

b) Die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB setzt keine akute, unmittelbar bevorstehende Gefahr für den Betreuten voraus. Notwendig ist eine ernstliche und konkrete Gefahr für Leib und Leben des Betreuten. Dies setzt objektivierbare und konkrete Anhaltspunkte für den Eintritt eines erheblichen Gesundheitsschadens voraus. Der Grad der Gefahr ist in Relation zum möglichen Schaden ohne Vornahme der freiheitsentziehenden Maßnahme zu bemessen ...

Im vorliegenden Fall wurde die durch die rechtliche Betreuerin beantragte Verlängerung der geschlossenen Unterbringung gegen den Willen der Betroffenen genehmigt. Zwei fachärztliche psychiatrische Gutachten, die von einer Vorinstanz eingeholt worden waren, und die die Frau betreuende Heilerziehungspflegerin bestätigten, stellten fest, dass Gefahr für Leib und Leben der schwer geistig behinderten Frau bestehe, wenn sie spontan - ihrem freien Willen entsprechend - das Haus verlassen könne, weil sie die bestehenden Verkehrsgefahren nicht abschätzen könne.

Tod des Betreuers - Pflichten des Erben - Beschluss BGH

Auch rechtliche Betreuer können während ihrer Amtszeit sterben; sie haben evtl. Familie und Erben. Der BGH hat in seinem Beschluss Az. XII ZB 515/16 vom 26. Juli 2017 (4) zu den Pflichten der Erben Stellung genommen.

In den Randnummern 9 und 10 des Beschlusses wird festgestellt (Zitat, Verlinkungen - BABdW):

9 Aufgrund seiner Personenbezogenheit ist das Amt des Betreuers unvererblich ... Folglich tritt der Erbe mit dem Tod des Betreuers nicht in dessen Rechtsstellung ein ... Ihn treffen daher weder die mit dem Betreueramt verbundenen Rechte und Pflichten, noch ist der Erbe berechtigt oder verpflichtet, die Tätigkeiten des verstorbenen Betreuers - auch nur einstweilig - weiterzuführen ... Lediglich die aus der Amtsführung erwachsenen Ansprüche und Verbindlichkeiten des Betreuers sind vererblich ... Nach §§ 1809 Abs. 1 Satz 1, 1894 Abs. 1 BGB ist der Erbe nur verpflichtet, den Tod des Betreuers unverzüglich gegenüber dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

10 Bei der Pflicht zur Einreichung einer Schlussrechnung nach §§ 1908 Abs. 1 Satz 1, 1892 Abs. 1 BGB handelt es sich daher nicht um eine Verbindlichkeit, die sich aus der Amtsführung des verstorbenen Betreuers ergibt und die gemäß § 1922 BGB auf den Erben übergehen könnte, sondern um eine mit dem Betreueramt verbundene Pflicht, die nicht auf den Erben übergeht.

Fazit:

- Der Erbe hat den Tod des Betreuers unverzüglich dem Gericht mitzuteilen. Er kann nicht automatisch das Amt des verstorbenen Betreuers übernehmen und weiterführen.
- Das Gericht kann dann einen neuen Betreuer ernennen.

- Der Erbe muss keine Schlussrechnung für das Gericht erstellen.
- Privatrechtlich ist der Erbe aber dem Betreuten (nicht dem Gericht) gegenüber verpflichtet, eine Schlussrechnung vorzulegen und das evtl. vorhandene Vermögen herauszugeben.
- Gibt es Probleme, muss der Betreute selbst seine Ansprüche gerichtlich durchsetzen.

Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts - Diskussionsteilentwurf des BMJV

Im September 2018 wurde vom BMJV ein 256 Seiten starker, ausführlicher Diskussionsteilentwurf (5) zur geplanten Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts herausgegeben. Er ist zu umfassend, um in diesem Rahmen detailliert dazu Stellung nehmen zu können. Hier nun einzelne Hinweise:

- ➔ Das Reformwerk wird wieder ein Artikelgesetz werden, wie wir es u.a. vom BTHG her schon kennen.
- ➔ Völlig neu gestaltet wird der 3. Abschnitt (Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegeschaft) mit den §§ 1773 bis 1921, der zum 4. Buch (Familienrecht) des BGB gehört (Erläuterung: Diskussionsentwurf Seiten 73 / 74). An anderen Stellen wird nur der Text einzelner §§ geändert.
- ➔ Artikel 1 befasst sich auf den Seiten 4 bis 61 mit der Änderung des BGB
- ➔ Systematisch geht der Diskussionsentwurf in der Reihenfolge der §§ vor.
- ➔ Auf den Seiten 4 bis Seite 24 widmet sich der Diskussionsentwurf der Reform des Rechts für Vormundschaft und Pflege für Minderjährige.
- ➔ Ab Seite 24 beginnen die Vorschläge für die Reform des Betreuungsrechts. Hier geht es auch um die Neufassung der jetzigen §§ [1896](#) bis [1908i](#) und anderer §§ des BGB, die die Betreuung betreffen. Das "neue" Betreuungsrecht erhält im SGB IX einen anderen Platz, nämlich von § 1814 bis § 1889.
- ➔ Es werden viele bekannte Formulierungen aus den jetzt gültigen §§ des BGB übernommen, auch der Text des jetzigen § [1902](#), nach dem der Betreuer in seinem Aufgabenbereich den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertritt. (Neu § 1823, Seite 30 des Entwurfs)
- ➔ Artikel 2: Änderung des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern
- ➔ Artikel 3: Änderung des Sozialgesetzbuches Aches Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe
- ➔ Artikel 4: Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- ➔ Artikel 5: Änderung des Namensänderungsgesetzes
- ➔ Artikel 6: Inkrafttreten

Zu den Artikeln 3 bis 6 werden in diesem Diskussionsteilentwurf keine Angaben gemacht

- ➔ Ab Seite 72 folgt die Begründung dieses Gesetzentwurfs, der sich in (A) Allgemeiner Teil und (B) Besonderer Teil gliedert.
- ➔ In Teil A werden ab Seite 75 Problemstellungen / Sachlagen benannt, zu denen jeweils einzeln unter "Der Entwurf sieht vor" der Lösungsvorschlag des BMJV dargestellt werden.

- ➔ Der Teil B beginnt auf Seite 101
- ➔ Auf Seite 170 beginnt in Teil B die detaillierte Beschreibung der vorgeschlagenen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Betreuungsrecht und zwar in der Reihenfolge der geplanten neuen §§. Hier kann hervorragend nachgelesen werden, wo sich die bisherigen Bestimmungen mit verändertem oder identischem Inhalt im "neuen" BGB wiederfinden.

Diese Auswahl an Hinweisen ist vermutlich ausreichend, um sich im Entwurf zurecht zu finden und gezielt suchen zu können. Es ist nicht notwendig alle 256 Seiten zu lesen. Da aber die meisten Angehörigen von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen auch rechtliche Betreuer sind, ist es überaus wichtig, sich mit diesem Thema zu beschäftigen. Alle werden betroffen sein.

Umsetzung des BTHG

Ein weiteres Dauerthema, das uns sich noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, ist neben der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht die Umsetzung des BTHG. Es entsteht der Eindruck, dass einzelne Bundesländer kaum eine Notwendigkeit sehen, sich an die von ihnen selbst mit beschlossenen gesetzlichen Bestimmungen zu halten. Zum Beispiel Niedersachsen: Es fehlt bis heute ein Ausführungsgesetz zum BTHG. In der Pressemitteilung Nr. 30/2018 des Niedersächsischen Städtetages vom 23. Oktober 2018 ([6](#)) wird dies deutlich beklagt. Wann kümmern sich eigentlich zuständige Stellen darum, diesen Skandal zu beseitigen? Was sollen "normale" Bürger denken, die gezwungen sind, sich an bestehende Gesetze zu halten, wenn es auf staatlichen Ebenen nicht geschieht? Und das ist ja kein Einzelfall!

Stellungnahmen

Es gibt inzwischen von vielen Verbänden Kommentare, Stellungnahmen, Empfehlungen oder Positionspapiere zum BTHG und dessen Umsetzung. Hier finden Sie - natürlich ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit - kommentarlos als Beispiele Möglichkeiten, sich bei Bedarf zu informieren ([7a](#), [7b](#), [7c](#)). Ebenso gibt es im BMAS auf der Seite "Gemeinsam einfach machen" ([7d](#)) noch viele Informationsmöglichkeiten u. a. zu den unterschiedlichsten Aspekten des BTHG.

BTHG in Teilen verfassungswidrig?

Es gibt ein interessantes Interview von Herrn Christian Amborst. Herr Amborst ist Präsident des des niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie. Er hält einzelne Teile des BTHG für verfassungswidrig. Über dieses Interview ist mehrfach berichtet worden, unter ([7e](#)) finden Sie die Meldung der CBP. Es ist eine bemerkenswert offene Aussage. Den Beginn des Interviews in "Wohlfahrt intern" finden Sie unter ([7f](#)).

Studie zum leistungsberechtigten Personenkreis zu den Fachleistungen der Eingliederungshilfe

Das BMAS hatte eine Studie in Auftrag gegeben, durch die herausgefunden werden sollte, welche Auswirkungen die im BTHG vorgesehene neue Regelung ab 1. Januar 2023 (Stichwort: 5 oder 3 Bereiche aus 9 Bereichen nach ICF) auf den Kreis der leistungsberechtigten Personen für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe haben würde. Nun liegt das Ergebnis auf dem Tisch ([7g](#) - Ausgabe des BMAS). Die Bundesregierung schreibt dazu (und weist gleichzeitig noch auf einen Definitionsvorschlag der beteiligten Wissenschaftler zur Lösung dieses Problems hin): - Zitat von der Seite der Regierung ([7h](#)):

..... Selbst wenn unterschiedliche Kriterien angelegt werden, verbleibt unter den derzeitigen Leistungsbeziehern eine Restgruppe, die aus dem leistungsberechtigten Personenkreis herausfallen würde. Nach dem Kriterium „5 oder 3 aus 9“ würden

31,7 Prozent und nach dem Kriterium „4 oder 2 aus 9“ 17,9 Prozent der interviewten Personen nicht mehr zum leistungsberechtigten Personenkreis gehören (BT-Drs. 19/4500: 64ff.).

Einzelne Personengruppen würden folglich aus dem Kreis der Leistungsberechtigten herausfallen. Zugleich würde gemäß den Ergebnissen der Interviews aber eine deutlich größere Personengruppe neu hinzukommen.

Ergänzend zur Aktenanalyse konnte mit Hilfe der Interviews auch gezeigt werden, dass 63 Prozent der interviewten Personen, die derzeit keine Eingliederungshilfeleistungen beziehen, nach dem Kriterium „5 oder 3 aus 9“ zum leistungsberechtigten Personenkreis neu hinzukommen würden (79,3 Prozent nach dem Kriterium „4 oder 2 aus 9“) (ebd.: 68). Der Abschlussbericht bestätigt somit, dass das Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis durch das neue Verfahren unverändert zu lassen, mit einer quantifizierenden Neudefinition nicht erreicht werden kann (ebd.: 89f.).

Definitionsvorschlag der Wissenschaftler

Darüber hinaus wurde in den Abschlussbericht zur weiteren Diskussion folgender Definitionsvorschlag mit Blick auf Art. 25a BTHG eingefügt:

„In § 99 Abs. 1 SGB IX sind Satz 2 und 3 zu ersetzen durch die Formulierung: ‚Eine erhebliche Beeinträchtigung von Aktivitäten und Teilhabe besteht, wenn die beeinträchtigte Person relevante praktische Lebensvollzüge in mindestens einem Lebensbereich nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Hilfe ausführen kann und nur durch personelle oder technische Unterstützung die Ausführung dieser Lebensvollzüge ermöglicht oder verbessert werden kann oder einer Verschlechterung vorgebeugt werden kann‘“ (ebd.: 92).

Das BMAS schlägt nun eine qualitative Neudefinition in Orientierung an die Bereiche der ICF vor.

Altes und Neues

Soltauer Denkkzettel Nr. 7

Es ist schon lange her seit zum letzten Mal über einen Soltauer Denk-Zettel berichtet wurde. Im April dieses Jahres erschien die Nr. 7, das Thema ist "**Gegen** Gleichgültigkeit und Verrohung" (8). Es lohnt sich wirklich, sich für diese 4 Seiten einmal ausreichend Zeit zu nehmen. Meist ist ja von Gesetz und Recht die Rede, hier werden uns eindringlich Tatsachen vor Augen geführt, die nicht aus dem Blick verloren gehen dürfen. Menschlichkeit ist eigentlich unbezahlbar wichtig.

Vorgeburtliche Bluttests - Wie weit sollen wir gehen?

Am 12. Oktober 2018 wurde in einer Pressekonferenz (<https://www.corinna-rueffer.de/den-wert-der-vielfalt-verteidigen/>) in Berlin ein interfraktionelles Positionspapier (9a) vorgestellt, in dem eine breite öffentliche Diskussion über Probleme gefordert und begründet wird, die durch die Möglichkeiten vorgeburtlicher Bluttests entstehen bzw. entstanden sind. Auf den Seiten 1 und 2 des Positionspapiers heißt es u. a.:

Dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) liegt seit kurzem eine abschließende Evidenzbewertung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) von molekulargenetischen Bluttests für Schwangere vor, die am 27. Juni 2018 veröffentlicht wurde. Diese Tests dienen dazu, Trisomien wie bspw. Down-Syndrom beim ungeborenen Kind in einem frühen Stadium der Schwangerschaft zu diagnostizieren.

..... So wird zum Beispiel in Aufklärungsbögen vor pränataldiagnostischen Untersuchungen mit dem Ziel, Trisomien zu erkennen, ein Leben mit Down-Syndrom in der Regel als etwas zu Vermeidendes dargestellt, sie enthalten in der Regel keine Informationen

darüber, wie das Leben mit Down-Syndrom tatsächlich aussieht. So erhalten werdende Eltern kaum eine Chance, das weit verbreitete gesellschaftliche Bild von Behinderungen als etwas "Leidvollem" mit den realen Erfahrungen von Menschen mit Down-Syndrom und ihren Familien abzugleichen und sich einen realistischen Eindruck zu verschaffen.

Besonders fatal an der ganzen Situation ist jedoch, dass es außer einer Abtreibung keinerlei Möglichkeiten gibt, eine Trisomie zu verhindern oder zu heilen. Welchen Sinn soll eine solche Untersuchung für eine schwangere Frau haben, die ihr Kind zur Welt bringen und nicht abtreiben lassen möchte? Wer die o. a. Evidenzbewertung lesen möchte, findet sie unter ([9b](#)).

Neue Regelsätze für 2019

Am 19. September 2018 gab die Bundesregierung die neuen Regelsätze nach SGB II und SGB XII bekannt. Der Regelsatz 1 wurde um 8 Euro monatlich erhöht, die anderen um 7, 6 oder 5 Euro. Die unten abgedruckte Veröffentlichung der Bundesregierung finden Sie unter ([10](#)).

Diese Sätze gelten ab Januar 2019 :

(Veränderung gegenüber 2018 in Klammern)

Alleinstehende / Alleinerziehende	424 € (+ 8 €)	Regelbedarfsstufe 1
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	382 € (+ 7 €)	Regelbedarfsstufe 2
Erwachsene Behinderte in stationären Einrichtungen (bis Ende 2019)	339 € (+ 7 €)	Regelbedarfsstufe 3
nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	339 € (+ 7 €)	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	322 € (+ 6 €)	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis 13 Jahren	302 € (+ 6 €)	Regelbedarfsstufe 5
Kinder von 0 bis 5 Jahren	245 € (+ 5 €)	Regelbedarfsstufe 6

Zusätzlich werden die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen, soweit sie angemessen sind. Die Leistungen orientieren sich am Niveau der Mieten auf dem örtlichen Wohnungsmarkt.

Bei diesen Zahlen fällt es schwer, allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes, erfolgreiches mit möglichst guter Gesundheit ausgestattetes neues Jahr zu wünschen. Trotzdem soll dieser Wunsch hier ausgesprochen werden und gelten. Bleiben Sie aktiv und uns auch im kommenden Jahr gewogen! Wir sind auch 2019 auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

K.-H. Wagener, im Auftrag des Vorstands

Liste der für uns wichtigsten Abkürzungen

Gesetze und Verordnungen - Abkürzungen alphabetisch geordnet

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz - Antidiskriminierungsgesetz
AMG	Arzneimittelgesetz
AO	Abgabenordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BtBG	Betreuungsbehördengesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz - Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung
BWahlG	Bundeswahlgesetz
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung der EU
ESchG	Embryonenschutzgesetz
ESTG	Einkommenssteuergesetz
FamFG	Familienverfahrensgesetz - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GenDG	Gendiagnostikgesetz - Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen
GG	Grundgesetz
GKV-VSG	GKV-Versorgungsstärkungsgesetz - Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung
HHVG	Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung)
PSG I	Erstes Pflegestärkungsgesetz (Erstes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften)
PSG II	Zweites Pflegestärkungsgesetz
PSG III	Drittes Pflegestärkungsgesetz
RBEg	Regelbedarfsermittlungsgesetz (Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)
SGB I - XII	Sozialgesetzbücher I bis XII
SGB I	Allgemeine Teil
SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Arbeitsförderung
SGB IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialhilfe
UN-BRK / VN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen)
UrhG	Urheberrechtsgesetz (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)
WBG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
WMVO	Werkstättenmitwirkungsverordnung

WoGG	Wohngeldgesetz
WVO	Werkstättenverordnung

Gerichte

EUGH	Gerichtshof der Europäischen Union
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BFH	Bundesfinanzhof
BSG	Bundessozialgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
LSG	Landessozialgericht
AG	Amtsgericht
SG	Sozialgericht
VG	Verwaltungsgericht

Ministerien

BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Arbeitsgemeinschaften, Verbände, Behörden u. a.

BAGuAV	Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Angehörigenvertretungen (Arbeitsplattform der drei unabhängigen Bundesverbände BABdW, BAMB und BKEW)
BABdW	Bundesverband von Angehörigen- und Betreuervertretungen in diakonischen und anderen christlichen Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigung e. V.
BAMB	Bundesarbeitsgemeinschaft der Angehörigen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung e. V.
BKEW	Bundesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung e. V.
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger
BAG WfbM	Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V.
BAnz	Bundesanzeiger
BeB	Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V.
BGBl.	Bundesgesetzblatt
bvkm.	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.
CBP	Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie
dbr	Deutscher Behindertenrat
DD	Diakonie Deutschland
DIM	Deutsches Institut für Menschenrechte
DPWV	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Der Paritätische Gesamtverband
dv	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss

Anlagen (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

Wünsche des zu Betreuenden und Person des rechtlichen Betreuers - fünf Beschlüsse des BGH aus 2017 und 2018:

- (1a) Beschluss des BGH Az. XII ZB 237/17 vom 21. Juni 2017
- (1b) Beschluss des BGH Az. XII ZB 390/16 vom 19. Juli 2017
- (1c) Beschluss des BGH Az. XII ZB 57/17 vom 19. Juli 2017
- (2a) Beschluss des BGH Az. XII ZB 589/17 vom 14. März 2018
- (2b) Beschluss des BGH Az. XII ZB 558/17 vom 28. März 2018

- (3) Voraussetzungen für geschlossene Unterbringung - Beschluss des BGH
- (4) Tod des Betreuers - Pflichten des Erben - Beschluss BGH
- (5) Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts - Diskussionsteilentwurf des BMJV

BTHG

- (6) Pressemitteilung Nr. 30/2018 des Niedersächsischen Städtetages vom 23. Oktober 2018
- (7a) Deutscher Verein - Umsetzungsstand August 2018
- (7b) Deutscher Verein - Trennung der Fachleitungen von den Leistungen zur Existenzsicherung im Bereich der Wohnformen nach § 42a SGB XII (neu) vom 12. September 2018
- (7c) Positionspapier der Diakonie Niedersachsen, März 2018
- (7d) 7d Seite "Gemeinsam einfach machen" des BMAS
- (7e) Teile des BTHG verfassungswidrig? Bericht über das Interview von Herrn Chr. Amborst
- (7f) Teile des BTHG verfassungswidrig? Anfang des Interviews von Herrn Chr. Amborst
- (7g) Abschlussbericht der Studie "5 oder 3 aus 9", Ausgabe BMAS
- (7h) Bemerkungen zur Studie "5 oder 3 aus 9" - Seite der Bundesregierung

Altes und Neues

- (8) Soltauer Denkkzettel Nr. 7
- (9a) Interfraktionelles Positionspapier zum Thema molekulargenetische Blutuntersuchungen
- (9b) Evidenzbewertung von molekulargenetischen Bluttests für Schwangere
- (10) Neue Regelsätze für 2019

Hinweis zu den Anlagen:

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken.